

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/10 B

L 9 R 2786/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 2090/00 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 15.12.2009 den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsminderung vor dem 1.4.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 24.3.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 128 Abs 2 SGG) und des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG). Sie trägt vor (*Beschwerdebegründung vom 24.3.2010, S 5*): Ihr Prozessbevollmächtigter habe mit Schriftsatz vom 30.3.2009 Beweisanträge gestellt, die das LSG unbeachtet gelassen habe. Der Prozessbevollmächtigte habe "auch ausdrücklich Beweis dafür angeboten, dass die MCS nicht automatisch als somatoforme Störung und nicht als psychische Störung eingeordnet werden kann, sondern ein eigenständiges Krankheitsbild darstellt, vgl den auf Seite 11 Mitte wiedergegebenen, ersten Beweisantrag von Klägerseite. Das Gericht hat hier die mit Schriftsatz des Unterzeichners vom 30.3.2009 gestellten Beweisanträge summarisch wiedergegeben". Diese Beweisanträge werden jedoch im Beschwerdeverfahren nicht näher bezeichnet, mit Ausnahme eines Beweisangebots für die Behauptung, "dass MCS vom Bundesarbeitsministerium nicht weiter als psychosomatische oder psychische Erkrankung eingeordnet wird, sondern als körperliche bzw physische Erkrankung ... durch Einholung einer Auskunft beim Bundesarbeitsministerium und



durch Einholung eines Sachverständigengutachtens" (*Ergänzung der Beschwerdebegründung, ebenfalls vom 24.3.2010*).

- 6 Mit diesem Vortrag wird jedoch das Erfordernis nicht erfüllt, dass sich das BSG allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden können muss, ob die angegriffene Entscheidung auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht (*stRspr seit BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21*). Denn aus dem Vortrag in der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, dass die angefochtene Entscheidung auf dem allein substantiiert geltend gemachten Verfahrensmangel, der unterlassenen Beweiserhebung darüber, ob eine Multiple Chemikalien Sensitivität (MCS) "vom Bundesarbeitsministerium ... als körperliche oder physische Erkrankung" eingeordnet wird, beruhen kann.
- 7 Im Gegenteil gibt die Beschwerdebegründung (S 3) selbst die Rechtsauffassung des LSG wieder, wonach "maßgeblich (für die Annahme einer rentenrechtlich relevanten Erwerbsminderung) allein objektivierbare, bewiesene funktionelle Einschränkungen sind und dass derartige funktionelle Einschränkungen nicht objektiviert werden konnten". Legt man jedoch dies zugrunde, hätte allein der Nachweis, dass das Bundesarbeitsministerium bestimmte gesundheitliche Störungen - allgemein - als (körperliche oder physische) Erkrankung einordnet, nicht zu einer für die Klägerin günstigen Entscheidung des LSG führen können.
- 8 Soweit die Klägerin den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt sieht, liegt ein solcher Verfahrensmangel insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 9; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - juris RdNr 5*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN*).
- 9 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu



verschaffen (*BSGE* 68, 205, 210 = *SozR* 3-2200 § 667 Nr 1; *Senatsbeschluss* vom 20.1.1998 - *SozR* 3-1500 § 160 Nr 22). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegündung nicht.

- 10 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe die Streitfrage, ob bei ihr eine MCS vorliegt, "vollkommen überraschend" entschieden. Das LSG habe nicht auf die "dualistische" Prüfung bzw Sichtweise hingewiesen, wonach zu unterscheiden sei, ob die Klägerin an organischen Folgen der MCS oder an einer psychischen Erkrankung leide. Hierzu hätte das LSG der Klägerin Gelegenheit zur Äußerung geben müssen, bevor es das Urteil auf diese Differenzierung gestützt habe.
- 11 Aus diesem Vortrag ergibt sich bereits nicht, dass das LSG den Vortrag der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in seine Erwägung einbezogen habe. Im Gegenteil, die Klägerin räumt selbst ein, "dass das Gericht zwar in seiner Entscheidung den Vortrag von Klägerseite aufgreift, dass MCS ein offiziell und rechtlich anerkanntes Krankheitsbild ist". Ungeachtet dessen habe das LSG aber das schwerwiegende Krankheitsbild einer MCS-Erkrankung der Klägerin in rentenberechtigendem Ausmaße verneint. Diesem Vortrag lässt sich nicht entnehmen, dass das LSG eine unzulässige Überraschungsentscheidung gefällt habe. Denn hierfür genügt nicht, dass das Gericht aus dem vorgelegten Beweismaterial andere Schlüsse als die Klägerin gezogen hat (*vgl Senatsbeschluss* vom 4.8.2004 - *B 13 RJ 167/03 B*). So aber liegt es nach dem Beschwerdevorbringen.
- 12 Soweit die Klägerin vorträgt, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei auch dadurch verletzt worden, dass sie keine Möglichkeit gehabt habe, zu den "überraschenden Schlussfolgerungen" des LSG vor der Entscheidung Stellung zu nehmen, gibt es im Übrigen keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG* vom 21.9.2006 - *B 12 KR 24/06 B* und vom 5.3.2007 - *B 4 RS 58/06 B*; *Senatsbeschluss* vom 23.4.2009 - *B 13 R 15/09 B*, *alle zitiert nach juris*). Die Pflicht zur Gehörsgewährung bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Dies hat die Klägerin nicht in Abrede gestellt. Das Gericht muss ihr aber nicht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw Beweisergebnissen ziehen wird (*vgl BSG, Beschluss* vom 17.7.2007 - *B 6 KA 14/07 B - Beck-RS 2007, 46399 RdNr 7*).
- 13 Im Übrigen setzt eine Gehörsrüge, die letztlich - wie hier - auf eine weitere Beweiserhebung abzielt, voraus, dass sie sich auf einen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Andernfalls liefe diese für die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) normierte Beschränkung im Ergebnis leer (*vgl BSG SozR* 4-1500 § 160 Nr 12 *RdNr 7*).



- 14 Wenn die Klägerin schließlich mit ihrem Vorbringen auch das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG angreift, kann hierauf nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)